Sitzungsvorlage Nr. 1802/2019

Gemeinde Rudersberg
Rems – Murr – Kreis

Federführendes Amt:	Hauptamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Vorberatung	Gemeinderat	09.04.2019	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	14.05.2019	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Beschlussvorschlag

1. Als Bemessungsgrundlage und Verteilungsmaßstab für die Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte werden
   a) bei den Unterkunftskosten der überlassene Wohnplatz (m²) und
   b) bei den Betriebskosten
   die personenbezogenen Gebührensätze (pro Kopf) der jeweiligen Unterkunft zugrunde gelegt.

2. Der Kalkulation werden sämtliche Kosten gemäß der Gebührenkalkulation, sowie den daraus ermittelten durchschnittlichen Kosten inklusive der Anzahl der Belegungen und der Wohnflächen zugrunde gelegt. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation zu.

3. Die der Kalkulation zugrunde gelegten Abschreibungsbeträge und Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung, sowie der kalkulatorische Zinssatz werden übernommen.

4. Der Gemeinderat beschließt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. m. §§ 2,13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften entsprechend der Anhang 1 zur Drucksache.

5. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.

.

Sachverhalt

Die Gemeinde Rudersberg unterhält Liegenschaften zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen. Die Gebühren für die Unterbringung werden durch Satzung geregelt. Die derzeit geltenden Gebührensätze wurden vom Gemeinderat am 08.02.2001 beschlossen. Seither haben sich sowohl die zur Unterbringung verwendeten Liegenschaften, als auch die daraus resultierenden Kosten stark verändert.

Daher wurde eine Neukalkulation der Gebührensätze durchgeführt sowie eine Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte anhand der Mustersatzungsvorlage des Gemeindetags Baden-Württemberg erarbeitet (Anlage).

Rechtliche Grundlagen

Die durchgeführte Gebührenkalkulation richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetztes §§ 13 ff KAG. Die genutzten Räumlichkeiten sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Die Kosten der Unterbringung werden als Gebühren aufgrund einer ortspolizeilichen Einweisungsverfügung gemäß §§ 1, 3, 5, 6 und 66 II des Polizeigesetzes (PolG) erhoben.

Da die Benutzung nicht auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Mietvertrages, sondern einer ortspolizeilichen Einweisungsverfügung erfolgt, können die Bestimmungen des Mietrechts – auch nicht analog – angewandt werden. Die Gebührensätze sind daher immer auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Eine Gebührenbemessung unmittelbar auf der Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete oder nach den für Wohngeldempfänger maßgeblichen Höchstbeträgen ist nicht möglich (VGH BW, Urteil vom 09.02.1995, 2 S 542/94).

Bei gleichartigen Einrichtungen werden die Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben. Bei technisch getrennten Einrichtungen liegt es im Ermessen der Gemeinde, diese Einrichtungen als eigenständige Einrichtungen zu führen. In diesem Fall sind die Gebühren in getrennten Kalkulationen zu ermitteln. Dies ist sinnvoll, wenn zwischen den Einrichtungen auffallende Leistungsunterschiede bestehen und sich diese auf die Wohnqualität auswirken.

Da sich die in Rudersberg zur Verfügung stehenden Gebäude stark voneinander unterscheiden (Bsp.: Wohnungen mit eigenem Bad/Küche, Zimmer mit Etagen Bad/Küche, mit oder ohne gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum) werden für die Liegenschaften unterschiedliche Gebührensätze ermittelt.

Kostendeckungsgrundsatz

Als Obergrenze sind die Gebühren nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bemessen und dürfen die jeweiligen Kosten nicht überschreiten. Zudem sind nur die ansatzfähigen Kosten anzurechnen- die Kosten der Betreuung der Nutzer zählen nicht hinzu. Aufgrund der haushaltsrechtlichen Grundsätze zur Einnahmenbeschaffung § 78 GemO ergibt sich die Bestrebung der Kostendeckung. Allerdings ist hierbei Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schuldner zu nehmen.

Die Mehrzahl der untergebrachten Personen ist auf staatliche Transferleistungen, wie beispielsweise Leistungen der Sozialhilfe oder des Asylbewerberleistungsgesetzes, angewiesen. Somit werden die Benutzungsgebühren von diesen Behörden übernommen und geleistet. Daher kann eine volle Kostendeckung angestrebt werden.

Gleichheitsgrundsatz

Nach diesem Grundsatz sind bei gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung möglichst gleich hohe Gebühren zu erheben. Bei unterschiedlicher Benutzung sind diese Differenzen angemessen zu berücksichtigen.
Es können keine Unterschiede aufgrund der Art der Nutzer gemacht werden. Auch die Nutzer, deren Gebühren durch Behörden übernommen werden, unterliegen den gleichen Gebührensätzen der Satzung. Art. 3 I Grundgesetz.

Äquivalenzprinzip

Die Gebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung der Gemeinde und der vom Schuldner verlangten Nutzungsgebühr stehen.
Darüber hinaus darf die festzusetzende Gebühr nicht wesentlich über der ortsüblichen Vergleichsgebühr (Mietspiegel) für eine vergleichbare Unterkunft liegen, um dieses Prinzip einzuhalten.

Kalkulation

Zur Festlegung der Gebührensätze wurde eine Kalkulation der Kosten durchgeführt.
Hierbei wurden die Kosten unterteilt in
Unterkunftskosten (kalkulatorische Kosten, Unterhaltungskosten, Verwaltungskosten, Grundsteuer, ggf. Mietaufwand) und in
Betriebskosten (Strom, Gas, Öl, Wasser/Abwasser, Abfallbeseitigung, Versicherung, Reinigung).

Um etwaige Schwankungen in den Kosten, aufgrund veränderlicher Gegebenheiten in den jeweiligen Jahren auszugleichen, wurden die Daten aus den Jahren 2016 bis 2018 verwertet. Daten aus den Jahren davor einzubeziehen ist nicht sinnvoll, da diese mit der derzeitigen und zukünftigen Nutzung nicht vergleichbar sind. Die aus den Kosten gebildeten Durchschnittswerte dienen als Grundlage für die Gebührenfestsetzung.
Der Zeitraum ist plausibel, da mit der „Flüchtlingswelle“ die Inanspruchnahme und der Umfang der notwendigen Unterbringungsmöglichkeiten stark zugenommen haben.

Kostenverteilung

Die ermittelten Gebühren können entweder als

- flächenbezogene, einheitliche Gebühr einschließlich der Betriebskosten, oder als
- personenbezogene einheitliche Gebühr einschließlich der Betriebskosten, oder als
- flächenbezogene Gebühr zuzüglich der personenbezogenen Betriebskostenpauschale

erhoben werden. Die ermittelten Kosten sind für die Gebührensätze nach einem tauglichen Maßstab zu verteilen. So ist es möglich, diese anhand der zur Nutzung bereitgestellten Fläche der Wohneinheit oder auf die Anzahl der Personen in der Unterkunft abzustellen. Dabei dürfen die Kosten für Überbelegung und Leerstand allerdings nicht zu Lasten der Gebührenschuldner einberechnet werden.

Aufgrund der vorliegenden Daten wurde die Anwendung flächenbezogener, getrennter Gebührensätze für eigene und angemietete Unterkünfte ohne Nebenkosten ausgewählt.
In den vorhandenen Unterkünften hat keine Person auch nur annähernd die gleiche Wohnfläche zur Verfügung. Somit würde eine Kostenverteilung pro Kopf ohne Berücksichtigung der genutzten Quadratmeter zu einer Ungleichbehandlung führen.

Die Nebenkosten sind abhängig vom Verbrauch. Daher ist die Anzahl der untergebrachten Personen der passende Verteilungsschlüssel. Entsprechend werden von den Nutzern zukünftig zum einen die Benutzungsgebühren (Unterkunftskosten nach m²-Fläche) und zum anderen die Betriebskosten nach Personenanzahl als Gebühr erhoben.

Beispiel: Unterbringung im Objekt „Welzheimer Straße“

	Neue Berechnung	*Alte Berechnung*
Wohnung EG	63 m²	63 m²
Belegung mit 7 Personen		
Unterkunftskosten pro m²/ Monat	63 m² x 3,30 €/m²= 207,90 €	63 m² x 100,60 €/12 = 525,15 €
Nebenkosten pro Person / Monat	101,00 € x 7 P. = 707,00 €	
Nutzungsgebühr/ Monat	**914,90 €**	**528,15 €**

Anlage/n:
Gebührenkalkulation für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte
Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften